

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 17.09.2025

Nr. 24/2025

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Kirchenmusik (KIM)

an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), ist die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kirchenmusik am 25. Juni 2025 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zweck der Masterprüfung	3
§ 3 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen.....	3
§ 4 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau	3
§ 5 Anmeldung zur Masterabschlussprüfung.....	4
§ 6 Masterabschlussprüfung.....	4
§ 7 Zulassung zur Masterabschlussprüfung	4
§ 8 Prüfende und Beisitzende der Masterabschlussprüfung	4
§ 9 Bildung der Abschlussnote	4
§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelung	5
Anlage Musterstudienplan Kirchenmusik M. Mus.	6

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Ordnung enthält die studiengangspezifischen Regelungen für den Masterstudiengang Kirchenmusik an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. ²Sie regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs sowie die Anforderungen und Verfahren der dazugehörigen Prüfungsleistungen.

(2) Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (folgend RSPO genannt) für Masterstudiengänge an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Studiengangsübergreifende Regelungen zur Dauer und Gliederung des Studiums, zur Studienorganisation, zu Zuständigkeiten, zu Lehr-, Lern- und Prüfungsformen sowie zu Prüfungsregularien für alle künstlerischen, künstlerisch-pädagogischen, künstlerisch-wissenschaftlichen und wissenschaftlichen Masterstudiengänge mit Ausnahme der Teilstudiengänge im Bereich Lehramt regelt die RSPO.

§ 2 Zweck der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung bildet einen weiterführenden berufsqualifizierenden Abschluss. ²Durch die Masterprüfung werden herausragende künstlerische und ggf. auch theoretisch-wissenschaftliche Qualifikationen nachgewiesen, die dem speziellen Anforderungsprofil an Kirchenmusikstellen von überregionaler Bedeutung (A-Stellen) entsprechen. ³Der Mastergrad befähigt zur Repräsentation von Kirchenmusik in allen künstlerischen, liturgischen, pädagogischen und fachberatenden Belangen.

§ 3 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen

¹Im Anschluss an einen Bachelorstudiengang in Kirchenmusik stehen im Masterstudium künstlerische und ggf. auch theoretisch-wissenschaftliche Qualifikationen im Vordergrund. ²Der künstlerische Einzelunterricht ist die dominierende Lehrform. ³Neben den für das weiterführende Studium in Kirchenmusik üblichen Fächern bietet der Masterstudiengang breiten Raum für die individuelle Schwerpunktsetzung. ⁴Der freie Wahlpflichtbereich macht ca. 10% des Studienumfangs aus, die künstlerische Abschlussprüfung ermöglicht die Wahl eines Prüfungsschwerpunktes, und schließlich kann in der Masterarbeit zwischen einem theoretisch-wissenschaftlichen oder künstlerisch-praktischen Schwerpunkt gewählt werden. ⁵Näheres zu Studienaufbau und Studieninhalten erläutern der Studienplan (Anlage) und die Modulbeschreibung im Modulhandbuch der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau

¹Die Masterprüfung setzt sich aus einer unbenoteten und vier benoteten Modulprüfungen zusammen. ²Folgende Module müssen belegt werden:

Modul 1: Kernfächer	(benotet)
Modul 2: Tasteninstrument	(benotet)
Modul 3: Gesang	(benotet)
Modul 4: Bildungsbereich	
Modul 5: Masterabschlussprüfung	(benotet)

³Näheres zu den Prüfungen kann den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch der jeweils gültigen Fassung entnommen werden.

§ 5 Anmeldung zur Masterabschlussprüfung

(1) ¹Die Anmeldung zur Masterabschlussprüfung erfolgt spätestens zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters im Prüfungsamt. ²Der*die Kandidat*in reicht in Absprache mit zwei fachkundigen Prüfungsberechtigten einen Vorschlag zum Thema der Masterabschlussprüfung ein.

(2) ¹Der*die Studiengangsprecher*in legt das Thema fest, bestellt mindestens zwei Prüfer*innen und benennt den*die Erstgutachterin, der*die die Masterarbeit betreut. ²Die Themenausgabe ist aktenkundig zu machen und erfolgt über das Prüfungsamt zu Beginn des Semesters, spätestens aber mit Beginn der Vorlesungszeit. ³Schriftliche Arbeiten oder Ausführungen müssen spätestens vor Ablauf des darauffolgenden Semesters eingereicht und in der Regel innerhalb von acht Wochen bewertet werden. ⁴Aufführungen sollen noch während der Vorlesungszeit stattfinden.

§ 6 Masterabschlussprüfung

Die Masterabschlussprüfung besteht entweder aus der Planung und Durchführung eines künstlerisch-kirchenmusikalischen Projekts außerhalb der Hochschule mit schriftlicher, wissenschaftlich reflektierter Dokumentation im Umfang von ca. 30 Seiten oder aus einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit über ein für die Kirchenmusik relevantes Thema im Umfang von mindestens 60 Seiten.

§ 7 Zulassung zur Masterabschlussprüfung

Siehe § 14 der aktuell gültigen RSPO.

§ 8 Prüfende und Beisitzende der Masterabschlussprüfung

Siehe § 19 der aktuell gültigen RSPO.

§ 9 Bildung der Abschlussnote

(1) ¹Die Abschlussnote bildet sich aus den benoteten Modulprüfungen zu folgenden Anteilen:

65%	Modul 1	Kernfächer
20%	Teilmodul 1.1	Orgel-Literaturspiel
15%	Teilmodul 1.2	Gemeindebegleitung und Improvisation
20%	Teilmodul 1.3	Dirigieren Chor- und Ensembleleitung
10%	Teilmodul 1.4	Dirigieren Orchesterleitung
10%	Modul 2	Tasteninstrument
10%	Modul 3	Gesang
7%	Teilmodul 3.1	Gesang
3%	Teilmodul 3.2	Grundlagen der Gesangspädagogik
15%	Modul 5	Masterabschlussprüfung

(2) ¹Für die Prüfung von Modul 1 kann die oder der Studierende vor Ablauf des zweiten Modulsemesters im Prüfungsamt einen Prüfungsschwerpunkt in einem der folgenden Teilmodule

- Orgel-Literaturspiel
- Gemeindebegleitung und Improvisation
- Dirigieren (Teilmodule 1.3 und 1.4 zusammen)

festlegen.

²Die Gewichtung der Noten ändert sich dahingehend wie folgt:

Prüfungsschwerpunkt Orgel-Literaturspiel:

- 30% Teilmodul 1.1
- 15% Teilmodul 1.2
- 15% Teilmodul 1.3
- 5% Teilmodul 1.4

Prüfungsschwerpunkt Gemeindebegleitung und Improvisation:

- 20% Teilmodul 1.1
- 25% Teilmodul 1.2
- 15% Teilmodul 1.3
- 5% Teilmodul 1.4

Prüfungsschwerpunkt Dirigieren:

- 15% Teilmodul 1.1
- 10% Teilmodul 1.2
- 25% Teilmodul 1.3
- 15% Teilmodul 1.4

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover veröffentlicht.
- (2) Übergangsregelungen gemäß § 30 der entsprechenden RSPO.

Anlage Musterstudienplan Kirchenmusik M. Mus.

Nr.	Modul	LV*	SWS	Leistungspunkte im Semester				LP	
				1.	2.	3.	4.		
	Hauptfach							68	
1	1.1	Orgel-Literaturspiel	E	1,5	15**	15**	15**	15**	60
	1.2	Gemeindegottesdienst und Improvisation	E	1					
	1.3	Dirigieren Chor- und Ensembleleitung	G	2					
	1.4	Dirigieren Orchesterleitung	G	2					
	1.5	Abteilungschor	G	2,5	2	2	2	2	
2	Tasteninstrumente	E	0,75	3	3	3	3	12	
	Gesang							12	
3	3.1	Gesang	E	40 Min.	2	2	2	2	8
	3.2	Grundlagen der Gesangspädagogik	V/S	1,5	2	2			4
4	Bildungsbereich							12	
	4.1	Musizieren mit Kindern	G	1	1	1			2
	4.2	Wahlpflichtbereich <i>freie Wahl aus dem Angebot der Hochschule</i>	var.	var.	3	3	2	2	10
5	Masterabschlussprüfung	Selbststudium				8	8	16	
Summe LP				28	28	32	32	120	

*(E) Künstlerischer Einzelunterricht / (G) Künstlerischer Gruppenunterricht / (KQ) Kolloquium / (P) Projekt / (S) Seminar / (T) Tutorium / (Exk) Exkursion / (V) Vorlesung / (W) Workshop / (Ü) Übung

** Die LP verteilen sich zwischen den Teilmodulen 1.1, 1.2 und (1.3 + 1.4) zu gleichen Teilen (1.3 und 1.4 je zur Hälfte). Bei Wahl eines Prüfungsschwerpunkts nach § 9 SPO erhält das Schwerpunktfach 7 LP pro Semester, die anderen Fächer entsprechend weniger.